

# Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. M., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Guido Zeidler in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Zeidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene  
Colonnette oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Bezugspreis: monatlich 70 Pfg. einh.  
Bringerlohn. Wegen Postbezug näheres  
bei jedem Postamt.

Nr. 23.

Dienstag, den 25. Februar 1919

Postfachnummer:  
Frankfurt (Main) Nr. 10114

13. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

Nr. 186.

### Werbung über Truppenbewegung.

Für die Werbung ist ein besonderes Formular zu verwenden. Die Bürgermeister haben die benötigte Anzahl in der Kommandantur Biebrich, Zimmer 5, abzuholen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Werbungen nur dann zu erhalten sind, wenn eine Bewegung stattgefunden hat.

Le commandant l'arrondissement d'Etapes du cercle Wiesbaden  
(Compagnie) a Biebrich Rhin.  
P. O. Delzant.

Nr. 187.

### Erleichterung des Personenverkehrs.

Im Interesse der Förderung des wirtschaftlichen Lebens und des Verkehrs hat der kommandierende General der Armee folgende Verkehrsvereinfachungen erlassen:

1. Der Verkehr innerhalb des Landkreises Wiesbaden ist freigegeben für alle Inhaber eines ordnungsmäßigen Personalausweises. Diese Personalausweise müssen von den Bürgermeistern unterschrieben und dem Stappentkommandanten (sofern ein solcher nicht am Platze ist, durch den Kommandanten des Landkreises Wiesbaden zu Biebrich) gegenzeichnen sein.

2. Für Arbeiter und Angestellte, die im Landkreis wohnen und von da aus zur Arbeitsstätte in die nicht besetzten Grenzgebiete (z. B. Frankfurt und Darmstadt) fahren, können anstelle der bisherigen monatlichen Ausweise Dauerausweise ausgestellt werden. Hierzu erforderlich ist eine polizeilich beglaubigte Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers im nicht besetzten Gebiet, sowie eine Photographie des Karteninhabers. Die Bürgermeister sind dafür verantwortlich, daß diese Dauerausweise nur für den oben genannten Zweck von ihnen ausgestellt und sobald das Arbeitsverhältnis aufhört, die Karten an die zurückschicken werden. Für diese Dauerausweise sind besondere Karten erforderlich, die im Passbüro Biebrich erhältlich sind. Die Bürgermeister reichen jeden Monat eine Liste der von ihnen ausgestellten Dauerausweise ein, die enthalten muß:

1. Nr. der Karte,
2. Nr. des Personalausweises,
3. Vor- und Nachname,
4. Beruf,
5. Arbeitsort (Arbeitsort).

Die Liste ist bis zum 5. jeden Monats erneut einzureichen unter Vorlegung der die oben vorgeschriebenen Veränderungen, jedoch ist stets über die nach im Umlauf befindlichen Dauerausweise Aufschluß zu geben.

3. Arbeiter und Angestellte, die im Landkreis wohnen und zur Arbeitsstätte in einen benachbarten Kreis fahren, benötigen nach wie vor einen einmonatlichen Heftausweis. Um bei Ablauf desselben eine Erneuerung ohne Verlust eines Arbeitstages zu ermöglichen, können die Gemeinden die Ausweise verlängern durch Aufkleben eines Verlängerungsstreifens. Diese Streifen sind im Passbüro in Biebrich erhältlich. Die sämtlichen in Betracht kommenden Erneuerungsanträge sind mit dem polizeilich beglaubigten Arbeitsbescheinigungen von dem Bürgermeister gesammelt zum 20. jeden Monats der Kommandantur vorzulegen mit einer Liste, die enthalten muß:

1. Nr. des Verlängerungsstreifens,
2. Nr. des zu erneuernden Ausweises,
3. Nr. der Personalkarte,
4. Vor- und Nachname und Beruf,
5. Arbeitsort (Arbeitsort).

Innerhalb des Monats ist eine Erneuerung nur gegen Einlegung des Heftausweises möglich, wobei ein Zeitverlust unvermeidlich ist.

4. Zum Verkehr im rechtsrheinischen Brückengebiet Mainz sind wie bisher die kleinen Reiseführer, für größere Entfernungen die großen Reiseführer-Formulare durch die Bürgermeister auszustellen und zur Unterschrift an die Kommandantur Biebrich einzureichen. Es empfiehlt sich hierfür bis zum 20. Biebrich die benötigten Vorbehalte zu beschaffen, von denen die Gemeinden dort ein Muster erhalten können. Bei Verlängerung der abgelaufenen Völe ist auf der Rückseite außer dem Verlängerungsstempel die Unterschrift des Bürgermeisters mit seinem Dienststempel anzubringen.

5. Gültigkeit der Ausweise. Als Dauer der Reise ist die kürzeste Frist anzugeben, in der sich die betreffende Angelegenheit erledigen läßt, längstens aber 4 Wochen.

6. Alle Verkehrsbestimmungen erstrecken sich auf den Verkehr zu Fuß, zu Pferd, im Wagen mit Pferd, (Fahrrad) oder Eisenbahn. Die Verkehrsart ist im Ausweis anzugeben, bei Fahrrad unter Verwendung der roten Verkehrszeichen.

Für den Verkehr mit Motorrad oder Automobil ist eine besondere Erlaubnis notwendig. Der diesbezügliche Antrag muß genaue Personalschreibung des Antragstellers mit Photographie und Beglaubigung enthalten.

7. Auf Schüler und Studenten finden die Bestimmungen zu Ziffer 2 keine Anwendung. Ihnen kann Erlaubnis zur Reise ins unbesetzte Grenzgebiet 4. Jt. nicht erteilt werden.

Le commandant l'arrondissement d'Etapes du cercle Wiesbaden  
(Compagnie) a Biebrich Rhin.  
P. O. Delzant.

Biebrich, den 19. Februar 1919.

Nr. 188.

### An die Gemeindebehörden.

Ich erlaube, die dort befindliche Ausfertigung des Verzeichnisses der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer zur Berücksichtigung möglichst umgehend — jedoch gelegentlich anderer Dienstleistungen — einzufordern.

Wiesbaden, den 18. Februar 1919.  
Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes.  
A. B. Schmitt.

Nr. 189.

### Bekanntmachung

Betrifft: Brotzulage an werdende Mütter im Landkreis Wiesbaden.

Am 2. März ds. Js. wird an werdende Mütter, die sich im letzten oder siebten Kalendermonat der Schwangerschaft befinden, also für die Dauer von drei bis vier Monaten, wieder eine Brotzulage gewährt werden, die bis auf Weiteres 500 Gr. Brot oder 350 Gr. Wehl beträgt.

Anträge auf Gewährung der Zulage sind bei den Magistraten bzw. Gemeindeverordnungen zu stellen.

Die Gewährung ist von der Vorbringung einer Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme abhängig. Die Bezugsberechtigung erlischt mit der Woche, in der die Niederkunft erfolgt.

Die Vergütung der Brotzulagen erfolgt durch die Magistrats- und Gemeindevorstände.

Die Karten sind nur gültig, wenn sie die Nummer der von der Kartenausgabestelle zu führenden Kontrollliste enthalten und auf der Rückseite mit dem Gemeindevorstandstempel bzw. dem Stempel des Kreisamtes versehen sind. (Für Biebrich bleibt die Kennzeichnung der Zulagenkarten dem Magistrat überlassen).

Karten ohne Nummer und Stempel dürfen von den Bäckern und Händlern nicht eingelöst werden. Letztere sind verpflichtet, die Karten alsbald nach Empfangnahme durch die Bäckereien des Firmenstempels oder durch Durchstreichen mit Linie oder Linienstift zu entwerfen. Ungültige oder nicht entwerfene Zulagenkarten werden ohne Erstattung eingezogen.

Wiesbaden, den 20. Februar 1919.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.  
A. B. Schmitt.

A. Nr. II. 1366/1.

Nr. 190.

### Bekanntmachung.

Betrifft: Bezug von Zwieback anstatt Brot im Landkreis Wiesbaden (außer Biebrich).

Die Abgabe von Zwieback erfolgt ab 2. März ds. Js. nur noch gegen besondere Zwiebackkarten.

Zum Bezug von Zwieback sind berechtigt:

über 65 Jahre alte Personen,

Kinder im Alter bis zu 4 Jahren, ferner solche Personen,

die im Besitze entsprechender ärztlicher Zeugnisse sind.

Der Zwieback beziehen will, hat dahingehenden Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, Geburtsurkunde oder sonstigen Ausweises auf dem Bürgermeisterei zu stellen. Dasselbe

werden den Bezugsberechtigten die Zwiebackkarten gegen Abgabe der Kreditkarten oder, falls nur für einige Tage Zwieback bezogen wird, des entsprechenden Teil d. Kreditkarte verleiht. Die Karten

müssen die Nummer, unter der der Bezugsberechtigte in der von der Kartenausgabestelle zu führenden Kontrollliste eingetragen ist, enthalten und mit Doppelstempel des Kreisamtes versehen sein. Karten ohne Stempel und Nummer sind ungültig und dürfen

von den Verkaufsstellen nicht eingelöst werden. Letztere haben die Karten bzw. die Tagesabschnitte derselben alsbald nach Empfangnahme durch die Bäckereien des Firmenstempels oder durch

Durchstreichen mit Linie oder Linienstift zu entwerfen. Die im Laufe einer Woche vereinbarten Zwiebackkarten sind von den Verkaufsstellen spätestens am Dienstag der darauffolgenden Woche dem Kreisamt (Magistratsstelle) zur Erstattung einzulegen. Ungültige oder nicht entwerfene Karten werden ohne Erstattung eingezogen.

Bis auf weiteres beträgt die

Wochenmenge an Zwieback = 1600 Gr.

und die Tagesration = 230 Gr.

Die gegenüber dem Brotgewicht geringere Menge Zwieback

erklärt sich aus der bedeutend niedrigeren Badausbeute bei der

Zwiebackherstellung. Zu 1600 Gr. Zwieback ist mindestens die

gleiche Reibmenge erforderlich, als zu 2150 Gr. Brot.

Der Verlauf von Zwieback ist nachstehenden Verzeichnissen über-

tragen:

in Biebrich: Karl Seibel,

in Biebrich: Jakob Emmerich,

in Dettelnheim: Heinrich Kugler,

in Dettelnheim: Karl Bahl,

in Dettelnheim: Konsum-Verein für Wiesbaden und Umg.,

Filiale Hauptstraße 31,

in Eddersheim: Jakob Bahl,

in Eddersheim: Heinrich Christ,

in Eddersheim: Barthold Biele,

in Eddersheim: Wilhelm Nicolai,

in Eddersheim: Anna Thiel Wwe.,

in Eddersheim: A. T. Bahl,

in Eddersheim: Konsum-Verein für Wiesbaden und Umg.,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Bieleberger,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

in Eddersheim: Biele,

Bei Aufstellung der Impfstifte wollen Sie folgendes genau beachten:

1. Zu Anfang der Listen sind die übrig gebliebenen aus dem vorhergehenden Jahre anzuführen. Unter den laufenden Nummern ist die Nummer und der Jahrgang der Impfstifte anzuführen, wo dieser Impfstift zum erstenmal vorkommt. In der letzten Spalte der Liste ist die Bezeichnung „Restanten“ einzuschreiben.

Hierauf folgen die Kinder der impfpflichtigen Jahre genau nach dem Geburtsjahre und -Tage. Die vor dem 31. Dezember 1917 geborenen, in 1917 geborenen Kinder sind nicht in die Impfstifte aufzunehmen.

Die Fertigstellung der Listen hat spätestens bis zum 15. April ds. Js. stattzufinden.

Die Termine für die Impfungen und die Nachschau sind sofort mit den Impfstiften zu vereinbaren. Nach Fertigstellung der Listen sind die vereinbarten Termine vorchriftsmäßig und wiederholt zu veröffentlichen. In der zu erlassenden Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Kinder zur Impfung oder Wiederimpfung und Nachschau zu bringen sind oder zu erscheinen haben. Die Bekanntmachung ist mit einer Bescheinigung über die Zeit der Bekanntmachung zu versehen und darauf in der Gemeinde-Registrierung sorgfältig aufzubewahren, damit bei Stellung von Strafanträgen darauf zurückgegriffen werden kann. An die Eltern, Pflägerseltern oder Vormünder aller Impfpflichtigen sind gedruckte Ladungen (auf der Rückseite mit den vorgeschriebenen Verhaltensregeln versehen) zu erlassen. Formulare hierzu können, getrennt nach Impfungen und Wiederimpfungen in der Buchdruckerei von P. Baum hier, bezogen werden (vergl. Verf. v. 16. 3. 00 — I. 2114).

Solche Eltern, Pflägerseltern und Vormünder, die an die zur Impfung der Kinder und Pflägerseltern erlassenen Aufforderung nicht nachkommen und auch nicht durch Vorlage eines Impfstiftes oder ärztlichen Zeugnisses den Nachweis zu führen vermögen, daß die Impfung durch einen anderen Arzt als den Impfarzt vorgenommen ist, oder daß ein gesetzlicher Freiungsgrund vorliegt, sind sie der Amtsverwaltung zur Bestrafung anzugeben, gleichzeitig aber nochmals und zwar schriftlich aufzufordern, die betreffenden Kinder in einem anderen, von ihnen mit dem Impfarzt zu vereinbarenden Termine zu bestatten. Kommen sie auch dieser Aufforderung nicht nach, so ist wiederholt Strafantrag bei der Amtsverwaltung zu stellen und so fortzuführen, bis die Impfung erreicht ist. Bezüglich dieser Impfstifte ist in Spalte „Bemerkungen“ der Impfstifte V und VI anzugeben, an welchem Tage und bei welchem Gerichte Strafantrag gestellt und auf welche Strafe erkannt wurde. Wegen der zwangsweisen Vorführung der Impfstifte verweise ich auf meine Verfügung vom 1. April 1903, Kreisbl. Nr. 43, III, 189. Bei Ausfüllung der Listen, Formulare VIII und IX, ist darauf zu achten, daß die darin einzutragenden Zahlen mit den Einträgen in den Listen nach Formular V und IV genau übereinstimmen.

Impfpflichtige, die in andere Impfstifte versetzt sind, sind so- bald als möglich der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu übermitteln, über das Geschehene ist in den betreffenden Listen, Spalte „Bemerkungen“ ein entsprechender Vermerk zu machen. Ich bemerke ausdrücklich, daß nach meiner Verfügung vom 13. September 1902, Kreisbl. Nr. 113, III, 455 das Schreibgebot bei den Impf- und Nachschauermitteln Sache der Ortspolizeibehörde ist.

Die Listen V und VI sind hinsichtlich der richtigen Aufstellung von dem zuständigen Standesbeamten bzw. dem Schulvorsteher und der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, ebenso demnach nach dem Impftermine hinsichtlich der Möglichkeit der gemachten Einträge von dem Impfarzt und der Ortspolizeibehörde. Auch die Überprüfungen VIII und IX müssen demnach von dem Impfarzt und der Ortspolizeibehörde in gleicher Weise bescheinigt und vollzogen werden. Von den Listen ist je ein Stück in der Gemeinde-Registrierung zu hinterlegen, dagegen sind die zweiten Ausfertigungen mit Bericht, der über die einzelnen gestellten Strafanträge und über die wegen Nichtstellung von Impfpflichtigen erlassenen richterlichen Entscheidungen genaue Auskunft zu geben hat, mit bis zum 15. Januar 1920 einzulegen.

Die von den Impfstiften zu erhaltenden Impfberichte sind dieser Vorlage beizufügen.

Bis zum 10. April ds. Js. ist mit einer Nachweisung der Impf- und Nachschautermine nach untenstehendem Muster mit einem Bericht, daß die Impfstifte ordnungsgemäß fertiggestellt sind, einzulegen.

Liste der Impf- und Nachschautermine im Jahre 1919.

Gemeinde

Bezeichnung des Raumes, in dem der Termin stattfindet

Monat

Tage

Std.

Name des Impfarztes

Zahl der vorzustellenden

Erst- u. Wiederimpfungen

Bemerkung

1. Impftermin.

2. Nachschautermin.

den

Die Ortspolizeibehörde.

Eine Verlegung eines einmal vereinbarten Termins kann nur aus ganz besonderen Gründen erfolgen und muß von den Impfstiften rechtzeitig zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht werden. Ist eine Verlegung unumgänglich geboten, so darf der neue Impftermin frühestens nach 14 Tagen anberaumt werden. Von jeder Verlegung eines Impftermins ist mit unter Angabe des Tages und der Stunde des neuen Termins sofort Mitteilung zu machen.

Auf die sorgfältige Beachtung der Verfügung vom 13. Mai 1892, Kreisbl. Nr. 116, III, 337, betr. rechtzeitige und gründliche Reinigung der Impfräume mache ich noch besonders aufmerksam.

Wiesbaden, den 14. Februar 1919.

A. Nr. I.

Der Landrat.

ung zu vermeiden. Die  
den Geschäftshäuser weiter an-  
einige Meter in einer  
zu aufrufen, alle

Einige Kartoffeln werden  
mit Wasser abgewaschen. Dann  
Wasser darauf und läßt  
Wasser nimmt man soviel  
eine gleiche Menge Weingeist  
in mittels eines Schwammes  
den, bügelt man sie auf der  
Eisen behutsam. Auf diese  
u. u. in den zartesten Partien  
mit dieser Flüssigkeit säubert.

erlei.

er Zugverkehr zwischen Paris  
nach Warschau und Prag

Laumetters mehrere Knaben  
töchterlichen Kanalisation gewagt;  
ere Bruder eines der Kinder  
während sein Bruder ge-  
weise der ins Eis eingedr-

auf marinem Eise mehrere  
n, ebenso eine Frau, die sich  
nicht gerettet werden.

aus Universitätskreisen mitge-  
dem weit überfüllten mediz-  
an Jahrgängen geltend, so  
unwärtig günstige Ausfichten

Chienmangels sämtliche hiesige  
hat auch die Thorner Ge-  
stellt. Ebenso ist wegen des  
zustand und der Straßen-  
n.

den Mörder der 15-jährigen  
stein und zu verhaften. Es  
Schleier aus demselben Orte  
den haben.

en an Deutschland.

Korrespondent der „Times“  
aufschluß fordern, daß es an  
ausgesehen, das nicht von  
ausgesehen der benötigt wird.  
Büchel ausgeteilt, die Deutsch-  
führen. Weiterhin wird man  
tungen, die nur dem Kriegszu-  
dieser Bestimmungen wird  
ationale unter der einen oder  
Deutschland wird außerdem  
e in den früheren Vorkriegs-  
nicht ausgeteilt sind. In  
läßt die deutschen Güter in  
ernierten deutschen Schiffe in  
Schiffen dieser Schiffe ist nach  
er auf dem Weltmarkt ist es  
e Wäutern zu vertreiben. Es  
ste als alles Eisen verkauft

elegraph“ schreibt, die nächste  
die letzte sein und Deutsch-  
n, die die Sieger ihm belassen

sonderkorrespondent meldet  
Vorbericht, der der in Gads  
Landeskommission vorgelagert  
klärlchen Stille Deutschlands  
zum Ziele. Man ver-  
Europas eine dauernde Norm  
achte nach der Unterzeichnung  
Stärke allmählich herabsetzen  
in die Zahl der Truppen selb-  
auf die es sich bezieht. Bestand  
der J.-A. zehnte im Rann-  
nisse auf eine entsprechende  
Deutschlands, die Lage und  
Die nächste die Verhältnisse  
s unter Umständen zu  
über dem die Abfahrt auf der  
wünschen zu bestehen, dies be-  
nde, in diesen Gebieten Trup-  
s und der Sicherheit der  
-Haig ist in der vergan-  
wied erwartet, daß die Dar-  
ndskommission zu Beginn der  
an die Deutschen bereit sein

um Nähen

u. A. Marbeiten

empfiehlt sich

Wenny Lauer,

Wenny Lauer,

Wenny Lauer,

Wenny Lauer,

Wenny Lauer,

Wenny Lauer,

Wenny Lauer,

Wenny Lauer,

Wenny Lauer,

Wenny Lauer,

Wenny Lauer,

Wenny Lauer,

Wenny Lauer,

Wenny Lauer,

Wenny Lauer,



\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

